

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 3

Herausgegeben am 10. März

1917

## Inhalt:

	Seite		Seite
Rechtsfragen aus dem Hilfsdienstgesetz	17	Die Krankenversicherung versicherungspflichtiger Arbeiter im besetzten Ausland	21
Der Anspruch auf Beschäftigung des reklamierten und hilfsdienstpflichtigen Arbeiters	19	Wie muß ein Bescheid begründet sein?	23
Die Abgrenzung der Kriegsdienstbeschädigung von der Dienstbeschädigung	20	Berordnung des Bundesrats zum Schutze von Kriegslüchtigen	24

### Rechtsfragen aus dem Hilfsdienstgesetz.

Unter den Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz (H.D.G.) beansprucht die vom Bundesrat mit Zustimmung des Reichstagsausschusses erlassene Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 wegen ihres materiell-rechtlichen Inhalts besondere Bedeutung. Im Zusammenhang mit ihr sollen im Folgenden einige Zweifelsfragen, die sich aus dem Gesetz ergeben, erörtert werden.

#### I. Der Abkehrschein.

Während nach § 9 H.D.G. nur ein bisher im Hilfsdienst beschäftigter zum Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis des Abkehrscheins bedurfte, ist durch § 1 der neuen Bekanntmachung jedem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, einem Hilfsdienstpflichtigen, dessen Beschäftigungsverhältnis er selbst oder dieser mit seiner Zustimmung auflöst, den Abkehrschein zu erteilen. Ist der Arbeitgeber mit der Auflösung des Dienstverhältnisses nicht einverstanden und verweigert er die Ausstellung des Scheins, so kann der Arbeitnehmer beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Hilfsdienstgesetzes eine Beschwerde an den Ausschuß bei der Erstausschusskommission („Schlichtungsausschuß“) auf Erteilung des Scheins richten; er kann aber auch nach § 2 der Bekanntmachung, wenn er glaubt, daß der Betrieb, in dem er arbeitet, nicht dem § 2 H.D.G. untersteht, es also zum Stellenwechsel des Scheins gar nicht bedarf, von dem Ausschuß eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der in § 2 H.D.G. bezeichneten Stellen ist. Lauter die Auskunft verneinend, erhält er also einen „Befreiungsschein“, wie § 34 der Anweisung des Kriegsamts vom 30. Januar solche Bescheinigung in anderem Zusammenhang nennt, so kann er ohne weiteres eine neue Stelle annehmen. Durch diese Bescheinigung wird der Entscheidung nach §§ 4 II, 6 H.D.G. nicht vorgegriffen, „ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betrieb tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt“. Durch diese neuen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 ist es dem Arbeitgeber, dessen Betrieb nicht zu den Hilfsdienstbetrieben des § 2 H.D.G. zählt, unmöglich gemacht, mittels der Verweigerung des Abkehrscheins einen Angestellten in der Freizügigkeit zu beschränken, der seine Stellung wechseln will, dessen künftiger Arbeitgeber aber vorsichtigerweise einen Abkehrschein oder den Nachweis verlangt, daß dieser überflüssig sei. Die Auskunft des Schlichtungsausschusses entscheidet, ob der Angestellte ohne Schein die neue Beschäftigung annehmen darf oder nur mit Schein, also bei Vertragslösung aus „wichtigem Grunde“. Das Beschwerderecht bleibt dem Arbeitnehmer neben

dem Recht auf Auskunfterteilung; wo es zweifelhaft ist, ob er nur aus „wichtigem Grunde“ oder ohne weiteres wegen mangelnder Betriebszugehörigkeit zu § 2 H.D.G. die Stellung wechseln darf, wird er von beiden Rechtsbehelfen, die ja an den gleichen Ausschuß gehen, gleichzeitig Gebrauch machen dürfen, um so nicht durch die aufeinanderfolgende Anrufung der gleichen Instanz unnötig Zeit zu verlieren.

Bedeutung ist die Frage der Schadenersatzpflicht, falls der Arbeitgeber den Schein verweigert und der Arbeitnehmer auf Grund der Auskunft des Ausschusses (des „Befreiungsscheins“) die Stellung wechselt oder auf seine Beschwerde vom Ausschuß den Abkehrschein erhält. In beiden Fällen entspringt jetzt, wo die Verpflichtung zur Erteilung des Scheins alle Arbeitgeber trifft und an die Stelle des Arbeitgeber Scheins eventuell der Abkehr- oder Befreiungsschein des Ausschusses tritt, aus der Nichterfüllung einer mit dem Dienstvertrag verknüpften besonderen Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer eine Schadenersatzpflicht, falls der Arbeitgeber schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig die Ausstellung des Scheins verweigert hat. Eine vorsätzliche Weigerung dürfte kaum vorkommen, wohl aber und regelmäßig eine fahrlässige, z. B. wenn der Arbeitgeber das Vorhandensein eines wichtigen Grundes leugnet oder wenn er die Zugehörigkeit seines Betriebes unter § 2 H.D.G. irrtümlich annimmt und einen wichtigen Grund als Voraussetzung des Scheins verlangt, obwohl er bei gewissenhafter Prüfung und bei Anwendung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ erkennen mußte, daß der Grund „wichtig“ im Sinne des Gesetzes ist oder daß sein Betrieb nicht unter § 2 H.D.G. fällt. Man kann vom Arbeitgeber jetzt verlangen, daß er sich eventuell um eine Auskunft über seine Betriebszugehörigkeit rechtzeitig bemüht, daß er sich wegen der Auslegung des Begriffs des „wichtigen Grundes“ bei den Berufsorganisationen erkundigt und sich auch — das gilt jedenfalls für Großbetriebe — um die Sachpraxis der Ausschüsse kümmert. Immerhin bleiben Fälle denkbar, zumal solange eine feste Praxis nicht existiert, in denen die Verweigerung des Scheins dem Arbeitgeber nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann.

Für die Schadenberechnung sind die §§ 3, 4 der neuen Bekanntmachung von größter Bedeutung. Nach § 3 ist der Arbeitgeber, der die Erteilung des Scheins verweigert, verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiter zu beschäftigen. Nach § 4 hat der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 II H.D.G. Gebrauch macht, das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach dem Umständen des Falls nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder

des Krieges können hier ganz hohe Summen auflaufen.

In der „Deutschen Juristenzeitung“ 1914, Nr. 19/20, führt Amtsrichter Dr. Deumer-Hamburg aus, daß abgesehen von sozialen Bedenken der nachträglichen Geltendmachung des Anspruchs auf Unterhalt für die Kriegszeit auch rechtliche Einwände entgegenstehen. Der § 1711 B.G.B. gelte nur für normale Verhältnisse, nicht aber für den Ausnahmezustand, wo der Gesetzgeber in Anbetracht der Verdienstlosigkeit der Kriegsteilnehmer den regelmäßigen privatrechtlichen Anspruch durch die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung ersetze. Es sei durch die im § 2c des Kriegsunterstützungsgesetzes vorgesehene Unterstützung sozusagen eine „an Stelle des Unterhalts gewährte Abfindung“ (§ 1714 Abs. 1 B.G.B.) getreten, welche die Geltendmachung des sonstigen gewöhnlichen Unterhaltsanspruchs kraft öffentlich-rechtlicher Vorschrift auch späterhin für die Vergangenheit, nämlich für die Dauer des Kriegsdienstes des unterhaltspflichtigen Vaters, ausschließt.

Demgegenüber muß gesagt werden, daß ihr jede gesetzliche Stütze fehlt. Das Kriegsunterstützungsgesetz greift nur provisorisch wegen eines allgemeinen durch die Kriegslage geschaffenen Notstandes ein. Irgend eine Bestimmung, die den unehelichen Vater während der Zeit seiner militärischen Dienstleistung von der Zahlungspflicht einfach befreit, gibt es jetzt im Kriege ebensowenig wie im Frieden. Der außergewöhnliche, durch den Krieg herbeigeführte Zustand bedingt und rechtfertigt noch nicht solche weitgehende Willkürlichkeiten.

Die Gerichte, die sich inzwischen mit den Streitfragen beschäftigten, haben sehr widersprechende Urteile gefällt. Häufig haben sie den Anspruch des unehelichen Kindes auch während des Kriegsdienstes des Vaters anerkannt, auf die Forderung aber die Beträge angerechnet, die inzwischen für das Kind an Unterstützungen von Staat und Gemeinde gezahlt worden sind. Auch dieser Ausweg und „Kompromiß“ hat keine gesetzliche Stütze und geschieht rein willkürlich, hat aber eine gewisse sachliche Berechtigung. Immerhin können auch bei diesem Verfahren ganz ansehnliche Summen herauskommen.

Die Berufsvormünder, die im September 1916 in Leipzig versammelt waren, beschäftigten sich ebenfalls mit der Frage. Obgleich Beschlüsse hierüber nicht gefaßt wurden, war doch aus der Aussprache zu entnehmen, daß man das eben geschilderte Verfahren der Amtsgerichte als das zweckmäßigste hielt. Da noch nicht abzusehen sei, wie lange der Krieg dauere, unterließ man es auch, bestimmte Forderungen aufzustellen.

Zweifellos drängt die Frage zu einer gesetzlichen Regelung. Es ist von den gesetzgebenden Stellen bereits mehrfach verlangt und von ihnen auch in Aussicht gestellt worden, ein Gesetz, das die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer vor wirtschaftlichem Verfall und Ueberschuldung namentlich im Hinblick auf Mietzinsforderungen schützen soll. Es wäre sehr zu wünschen, daß in diesem Gesetz auch die hier berührte Frage der Nachzahlung von Unterhaltsbeiträgen mit geregelt würde.

F. Kl.

#### **Auch Frauen können Recht sprechen!**

Aufgabe der Innung ist außer anderem die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 Gewerbeordnungsgesetz bezeichneten Art (§ 81a G.O.). Diese Aufgabe kann besonderen Schiedsgerichten übertragen werden (§ 81b Nr. 4 G.O.). Zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur zum Amte

eines Schöffen fähige Innungsmitglieder wählbar (§ 93a Abs. 2 G.O.). Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Deutschen ausgeübt werden. Frauen sind ausgeschlossen (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz). Gewerbetreibende Frauen können aber Innungen bilden und wenn das geschieht, müssen sie eine Satzung haben, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Auch eines Vorstandes bedarf solche Innung. Wahlfähige Personen sind aber in einer solchen Innung nicht — Frauen sind ja ausgeschlossen. Wird bei dieser verzwickten Sachlage die Bildung einer solchen Innung gewerbetreibender Frauen nun unmöglich, oder erstet die Genehmigung des Statuts einer solchen Innung die fehlende Qualifikation der Frauen zum Vorstand? Es gibt solche Innung. Die freie Innung für das Damenschneiderinnen-Handwerk in Breslau besteht nur aus Damenschneiderinnen. Kein männliches Mitglied ist vorhanden.

Wer entscheidet bei dieser Innung die Streitigkeiten, von denen eingangs gesprochen wurde und die das Gesetz der Innung zuweist? Bei der genannten Innung war ein Streitfall dieser Art zu verzeichnen. Das Gewerbegericht erklärte sich für unzuständig. Ein darauf vom Innungsvorstand versuchter Einigungsversuch scheiterte und der Vorstand verwies die klagenden Parteien vor das Amtsgericht. Die Aufsichtsbehörde ordnete Anberaumung eines Verhandlungstermins an. Der Vorstand spricht nun Recht. Ist das zulässig?

Die beim Amtsgericht eingelegte Berufung ist am 4. Januar 1917 zurückgewiesen, weil es das Gewerbegericht für das zur Berufung zuständige „ordentliche Gericht“ hielt. Inzwischen ist die Entscheidung des Innungsvorstandes nun rechtskräftig geworden und schon vollstreckt worden.

#### **Die vereinbarte Kapitalabfindung unterliegt nicht der Pfändungsbeschränkung des § 850 Abs. 3 Z.P.O.**

Die Ansicht des Schuldners, daß sein Rentenanspruch durch die im Wege des Vergleichs mit dem Drittschuldner vereinbarte Kapitalabfindung lediglich ersetzt werde und deshalb der Pfändungsbeschränkung des § 850 Abs. 3 Z.P.O. nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung unterliege, wird zwar gestützt durch die Ausführungen bei Hein, Handbuch der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., S. 423, ist jedoch unzutreffend. Allgemein will das Gesetz durch die von ihm aufgestellten Pfändungsbeschränkungen den notwendigen Unterhalt des Schuldners gewährleisten. Bei Rentenansprüchen wird dies Ziel infolge der regelmäßigen Wiederkehr ihrer Erträge mit einiger Sicherheit verbürgt. Der wirtschaftliche Zweck einer Rente wird aber durch die Umwandlung in eine einmalige Kapitalabfindung völlig geändert. Bei dieser ist es ungewiß, ob sie zum Unterhalt des Schuldners verwendet wird (vgl. O.L.G. Frankfurt, Recht 1903, 214). Im Gegenteil verfolgt der Schuldner mit der Vereinbarung einer Abfindung gerade die Absicht, die vollständig freie Verfügung über seine Forderung auch zu anderen Zwecken zu erlangen. Es besteht daher kein genügender Grund, in ausdehnender Gesetzesanwendung auch Kapitalforderungen für unpfändbar zu erklären. Zu diesem Ergebnis muß schon die technische Unmöglichkeit führen, die Pfändungsgrenze des § 850 Abs. 3 Z.P.O. bezüglich der Abfindungssumme zu bestimmen, wenn die Rente 2000 Mk. jährlich übersteigen, also teilweise pfändbar sein würde. (O.L.G. Hamm, Beschl. vom 30. März 1916, 7. B. 30/16, — Jur. Wochenschrift 1917, S. 56.)

## II. Die „Vorstellung“ gegen die besondere schriftliche Aufforderung aus § 7 II S.D.G.

Nach § 7 IV S.D.G. entscheidet über die Beschwerde gegen die Ueberweisung der Ausschüß beim stellvertretenden Generalkommando aus § 4 II S.D.G. („Feststellungsausschüß“). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die „besondere schriftliche Aufforderung“ des § 7 II, die der Ueberweisung vorausgeht, hat das Gesetz keinen Rechtsbehelf gegeben. Hier hat jetzt die Anweisung des Kriegsamts „über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüßen“ vom 30. Januar 1917 Abhilfe geschaffen. Nach § 31 der Anweisung kann in solchem Falle der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschüß, von dem die Aufforderung ergangen ist („Einberufungsausschüß“), Vorstellung erheben. Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Die Aufforderung wird auch in anderen Fällen zurückzunehmen sein, z. B. wenn ein selbständiger Gewerbetreibender nachweist, daß seine bisherige Tätigkeit schon als Hilfsdienst zu gelten hat.

## III. Der „ausreichende Unterhalt“ des § 8.

Nach § 8 S.D.G. ist bei der Ueberweisung zu prüfen, „ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht“. Bei der Frage, wann ein Unterhalt als ausreichend zu erachten ist, spielen Alter, Art der Arbeit und Arbeitszeit eine Rolle. Gehört ferner zum ausreichenden Unterhalt auch die Möglichkeit, in gewissem Umfang sich kartenfremd, aber um so teure Lebensmittel zu verschaffen? So sehr wir es auch beklagen, daß noch nicht alle Lebensmittel nach dem Bedürfnis rationiert sind, so möchten wir, solange die Rationierung nicht erfolgt ist, diese Frage unbedingt bejahen. Soll der Arbeiter seine schwere Arbeit verrichten, so muß sein Lohn ihm gestatten, sich in gewissen Grenzen die bessere Ernährung zu verschaffen, die ihm der Staat noch immer nicht garantiert. — Handelt es sich ferner bei den „zu versorgenden Angehörigen“ nur um rechtliche oder auch um sittliche Unterhaltspflichten? Unseres Erachtens ist die moralische und nicht bloß die gesetzliche Unterhaltspflicht entscheidend. Auf alle diejenigen Angehörigen ist Rücksicht zu nehmen, die bis zur Ueberweisung ganz oder zum Teil unterhalten worden sind.

IV. Durch den Uebergang vieler Arbeitnehmer vom Gewerbebetrieb zu Staatsbehörden (Militär- und Zivilverwaltung), Kommunalbehörden, Kriegswirtschaftsgesellschaften, Kriegsfürsorgeorganisationen, die nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind, darstellen, ist der Gerichtsstand für Klagen aus dem Arbeitsverhältnis ein anderer geworden. An die Stelle der Kaufmanns- und Gewerbegerichte tritt in diesen Fällen das Amtsgericht. Dr. G. F.

## Der Anspruch auf Beschäftigung des reklamierten und hilfsdienstpflichtigen Arbeiters.

Zu den wichtigen Fragen des Arbeiterrechts, die durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst besonders berührt werden, gehört diejenige, inwieweit die reklamierten und hilfsdienstpflichtigen Beschäftigten verpflichtet sind, ohne Gewährung von

Lohnentschädigung „auszusetzen“. Das Unterbrechen der Arbeit durch Betriebsstörungen wie Mangel an Rohmaterialien, Fehlen von Kohlen, elementare Einwirkungen wie Frost usw. wird (zum Teil durch die Kriegswirkungen) immer häufiger. In der Regel sind die Unternehmer nicht geneigt, für solche Wartezeiten Lohn zu zahlen. Meist enthalten die Arbeitsordnungen Bestimmungen, nach denen für solches Aussetzen Lohn nicht bezahlt wird. So besitzen fast alle Eisenhüttenwerke die Vorschrift: „Wenn wegen Mangels an Arbeit oder infolge von Betriebsstörungen einzelne Schichten ausfallen oder die tägliche Arbeitszeit eingeschränkt wird, hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn für die ausfallende Zeit.“ Die Frage, inwieweit solche Einrichtungen bei den freien Arbeitern zulässig sind, war schon seither sehr umstritten. Wir sehen, als wenn das Hilfsdienstgesetz wenigstens für die von diesen erfassten Arbeiter eine bestimmte Klärung der Frage bringt.

Grundsätzlich hat überhaupt der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsvertrags nicht nur den Anspruch auf Vergütung für die ordnungsmäßig geleistete Arbeit, sondern er hat auch ein gewisses Recht auf Beschäftigung. Der Arbeitgeber muß den Arbeitnehmer zur Beschäftigung — von Ausnahmefällen abgesehen — zulassen, sonst hat er sowohl den erlangenen Lohn wie sonstigen Schadenersatz zu tragen. Allgemein hat also der Unternehmer das Einlegen von Feierschichten und das Aussetzenlassen rechtlich zu vertreten. Befragt doch § 615 B.G.B. ausdrücklich: Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

In neuerer Zeit werden jedoch immer mehr Entscheidungen bekannt, die diese Richtlinien nicht mehr einhalten. Die Rechtsprechung findet immer mehr Ausnahmen, die den Unternehmer von der Weitergewährung der Vergütung befreien. So spricht ein Urteil des Obergerichts Berlin, Kammer 5, vom 23. Juli 1908 (Baum, Handbuch der Gew.- und Kaufmannsgerichte, S. 639) aus, daß der mit Sündigungsausschluß beschäftigte Arbeiter keinen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes hat, wenn er mit dem Aussetzen stillschweigend einverstanden war. Ein Urteil des Landgerichts Stettin vom 10. Februar 1909 a. a. O. S. 641) führt aus, daß der § 615 B.G.B. kein zwingendes Recht sei und sehr wohl durch die Arbeitsordnung abgeändert werden könne. Die Vorschrift einer Arbeitsordnung, nach der für das Aussetzen keinerlei Entschädigung gezahlt werde, verstöße nicht gegen die guten Sitten. In diesem Urteil wird selbst das Verlangen des Unternehmers an den Arbeiter, jeden Morgen an der Arbeitsstelle vorzusprechen, nicht als die Lohnforderung begründend angesehen, weil die Arbeiter, wenn ihnen das nicht genehm gewesen wäre, die Papiere hätten fordern können. Noch häufiger wird in der Rechtsprechung ein Unterschied gemacht, ob die Unmöglichkeit der Leistung in der Person des Unternehmers oder in der Sache liegt. Man kommt mehr und mehr zu der Ansicht, daß ein Verzug des Gläubigers nicht vorliege, wenn die Leistung objektiv unmöglich sei, insbesondere wenn die Unmöglichkeit von außen her komme. So führt Sigl, der gewerbliche Arbeitsvertrag, S. 56, aus, daß das Gesetz vom Arbeitgeber die Gefahr für den sogenannten reinen Zufall, die nicht in seiner Person liegenden Unmöglichkeitsgründe, nicht auferlegen wollte. Ähnlich sprechen sich noch aus Burchardt, Planck, Lotmar usw.

Arbeitnehmer der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Öffentlich-rechtliche, besonders strafrechtliche Maßnahmen zur Sicherung dieser Pflichten sind nicht vorgesehen; es handelt sich um zivilrechtliche Normen, deren Hauptbedeutung wohl in den durch Nichterfüllung entstehenden beiderseitigen Schadensersatzpflichten liegt.

Unterläßt der Arbeitgeber, wozu er nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedenfalls berechtigt ist, entgegen § 3 der Bekanntmachung die Weiterbeschäftigung eines Angestellten, der ihm gekündigt hat, dem er aber den Schein verweigert, so macht er sich jetzt einer Vertragsverletzung schuldig und hat dem Geschädigten den im Lohnentgang bestehenden Schaden bis zum Abschluß des Beschwerde- oder Auskunftsverfahrens zu ersetzen. Umgekehrt dürfte der Arbeiter, der das Beschwerdeverfahren aus § 9 II S.D.G. oder das Verfahren wegen Auskunftserteilung nach § 2 der Bekanntmachung eingeleitet hat, verpflichtet sein, das Recht auf Fortbeschäftigung geltend zu machen und den ihm entstehenden Schaden auf diese Weise zu mindern. Anderenfalls hat er nach § 254 B.G.B. wegen mitwirkenden Verschuldens damit zu rechnen, daß sein Schadensersatzanspruch wegen Verweigerung des Scheins sich infoweit verringert, als er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Der Angestellte kann also den Schaden nicht ersetzt verlangen, den er durch sein Fortarbeiten hätte vermeiden können, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt und dadurch sowohl der oben behandelte selbständige Schadensersatzanspruch entsteht als auch sich die Verpflichtung zur Schadensminderung erledigt. Daher kann der Arbeitnehmer nur ausnahmsweise Ersatz des ihm in solchem Falle entgangenen Lohnes beanspruchen, wohl aber unter allen Umständen den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens, z. B. wenn er an der neuen Stelle nachweisbar mehr verdient, wenn er Fahrtkosten gespart hätte, wenn er durch die Verweigerung des Scheins schließlich die neue Stelle ganz einbüßt und dadurch einen nach pflichtgemäßem, richterlichen Ermessen frei abzuschätzenden Schaden erleidet. Die Pflicht des Arbeiters zur Weiterarbeit bis zum Abschluß des Beschwerdeverfahrens (§ 4 der Bekanntmachung) wird praktisch, wenn die Nichterfüllung dieser Pflicht den Arbeitgeber schädigt, wenn er z. B. infolgedessen eine andere, teurere- oder schlechtere Arbeitskraft annehmen muß, wenn das — auch nur vorübergehende — Fehlen eines hochqualifizierten Arbeiters eine Verzögerung bestimmter Arbeiten verursacht. In solchem Falle kann der Arbeitgeber seine Gegenansprüche geltend machen und sie gegen den Schadensersatzanspruch des Arbeiters eventuell aufnehmen.

Die Erteilung des Scheines liegt nach § 9 I S.D.G. dem Arbeitgeber, bei dessen Weigerung dem Schlichtungsausschuß bei der Ersatzkommission (§ 9 II) ob. Zweifelhafte Fälle sind im Falle eines vom Gewerbeamt, Einigungsamt usw. gefällten Schiedspruchs, dem sich der Arbeitgeber nicht unterwirft, den Schein zu erteilen hat (§ 13 I, III). Unseres Erachtens ist dies auch in diesem Falle Sache des Schlichtungsausschusses. Der Hinweis auf § 9 in § 13 III, die offenbar erschöpfende Regelung der zur Ausübung berechtigten und verpflichteten Personen in § 9, schließlich auch die normalerweise zu erwartende Anrufung dieses Ausschusses als Schlichtungsstelle (§ 13 I) lassen unsere Ansicht als begründet erscheinen.

Ueber den Inhalt des Scheines bestimmt jetzt § 5 der Bekanntmachung, daß er Name und Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich zu machen hat, er muß „auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden“, und ist von dem neuen Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen abzunehmen. Den gleichen Inhalt soll auch die vom Ausschuß erteilende Bescheinigung aus § 9 II S.D.G. haben. Abgesehen von diesen Ergänzungsbestimmungen ist § 9 S.D.G. jedenfalls streng auszulegen. Danach hat der Schein dahin zu lauten, „daß der Angestellte die Beschäftigung mit Zustimmung des Arbeitgebers“ oder „aus wichtigem Grunde“ ausgegeben hat“. Weder genügt also etwa die bloße Mitteilung, daß „nach ärztlichem Attest die Arbeit für den Arbeiter zu schwer sei“, noch darf der Arbeitgeber, wenn es zur Kündigung aus „wichtigem Grunde“ wegen persönlicher Differenzen gekommen ist, diesen Grund in den Schein hineinschreiben. Der Arbeiter hat ein Recht auf einen Schein des oben angegebenen ausschließlichen Inhalts. Selbstverständlich ist, daß der Schein nicht mit Wertmalen versehen sein darf, „welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut . . . nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen“ (so § 113 II Gem.O. über das Zeugnis; vgl. auch § 1495 III R.V.O.). Wenngleich im Gesetz nicht, wie in der G.O. und R.V.O. strafrechtliche Sicherungen hiergegen getroffen sind, würde ein solches Kennntlichmachen sittenwidrig sein und den Arbeitgeber ersatzpflichtig machen. Der Arbeiter hat, wenn der Schein nicht den obigen Inhalt trägt, das Beschwerderecht aus § 9 II.

Darüber, wann, der Schein zu erteilen ist, schweigt das Gesetz. Man muß annehmen, daß er zugleich mit der Kündigung verlangt werden kann. Der Angestellte, der ja einen neuen Vertrag jetzt ohnehin nur unter der Voraussetzung der Veibringung des Abkehr- oder des Befreiungsscheines schließen kann, muß möglichst bald Klarheit über seine rechtliche Stellung bekommen, zumal wenn noch ein Beschwerdeverfahren erforderlich ist. Eine Regelung durch die Ausführungsbestimmungen wäre sehr zweckmäßig.

Ueber die Wirkung der einmal abgelehnten Beschwerde sagt das Gesetz nichts. Kann der Arbeiter oder Angestellte unbeschränkt oft aus dem gleichen oder wenigstens einem anderen Grunde sich beschweren, wenn ihm der gleiche Arbeitgeber weiterhin den Schein verweigert? Ein neuer Grund wird auf jeden Fall zu neuer Beschwerde berechtigen; hierbei hat jede neu zur Begründung vorgebrachte Tatsache als neuer Grund zu gelten; wollte A das erstmal zur Fabrik B und will er jetzt zur Fabrik C übergehen, so ist dies ein neuer Grund. Aber auch bei gleichem Grunde möchten wir ein unbeschränktes Beschwerderecht für statthaft halten, analog den bau- und gewerbepolizeilichen Konzessionen, bezüglich deren ebenfalls, wenn auch nicht unbestritten, angenommen wird, daß der Antrag auf Konzessionserteilung jederzeit neu gestellt werden kann. Eine Rechtskraft der ersten Entscheidung wie im Zivilprozeß liegt hier nicht vor (vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. S. 178/79). Es wäre auch höchst unbillig, wenn ein Wechsel in der Spruchpraxis der Ausschüsse, der sich ja erst herausbilden muß, dem Hilfsdienstpflichtigen nicht zugute kommen sollte.

Wir möchten schon für normale Verhältnisse diese Auffassungen als unzutreffend bezeichnen. Der Arbeiter ist berechtigt, bis zur ausdrücklichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit des Aussetzens volle Entschädigung zu verlangen, wenn er nicht selbst auf den ihm nach dem Arbeitsvertrag zukommenden Lohn verzichtet. Ein Verzicht kann nicht stillschweigend, sondern muß ausdrücklich erklärt werden. Will sich also der Unternehmer der Haftung entledigen, so hat er den Arbeiter durch Aushändigung der Papiere ausdrücklich zu entlassen. Das geht wiederum nur bei den mit Kündigungsausschluß beschäftigten, weshalb die mit (z. B. der gesetzlichen vierzehntägigen) Kündigungsfrist eingestellten auf alle Fälle Anspruch auf Bezahlung der Zeit des Aussetzens haben. Auf vollständig schiefe Bahn führen die Bestrebungen, dem Unternehmer nur dann die Haftbarkeit aufzuerlegen, wenn der Grund des Aussetzens in „seiner Person“ liegt oder wenn er eine „Schuld“ daran trägt. Der § 615 B.G.B. läßt eine solche Unterscheidung gar nicht zu. Sie wird nur rein künstlich konstruiert und führt dazu, die Arbeiter fast in jedem Falle leer ausgehen zu lassen, denn irgend ein Grund für das Aussetzen wird sich immer finden lassen. Das hat aber der Gesetzgeber nicht gewollt. Dem § 615 B.G.B. liegt die Absicht zugrunde, dem Unternehmer als dem wirtschaftlich Stärkeren auch das mit dem Betrieb verbundene „Risiko“ für die Dauer des Arbeitsvertrags aufzuerlegen. Das ergibt sich u. a. auch aus der Beratung des § 615. Ein in der zweiten Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches gestellter Antrag, auszusprechen, daß auch bei arbeitshindernden Naturereignissen, Betriebsstörungen usw. der Lohn fortzuzahlen sei, wurde abgelehnt mit der Begründung, daß das, was der Antrag bezwecke, selbstverständlich und dieser deshalb überflüssig sei. Nach § 293 B.G.B. kommt in Wirklichkeit der Unternehmer auch durch Nichtannahme der ihm angebotenen Dienste in Verzug, selbst wenn ihn keinerlei Verschuldung trifft.

Nach der durch das Gesetz betr. den vaterländischen Hilfsdienst geschaffenen Rechtslage dürften Zweifel in dieser Frage hinsichtlich der von diesem erfassten Personen überhaupt nicht mehr aufkommen können. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet. Er kann, wenn er nicht 14 Tage feiern will, die Arbeitsstelle nur im Einverständnis mit seinem bisherigen Arbeitgeber oder mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses wechseln.

Dieser verstärkten Bindung des Arbeiters und Angestellten an den Betrieb (es wird wohl nicht allzuviel Betriebe geben, die nicht unter die Hilfsdienstpflicht fallen) und der damit erweiterten Rechte der Unternehmer müssen auch entsprechend erweiterte Pflichten dieser gegenüberstehen. Solange der Arbeiter den Abkehrschein nicht erhalten hat, er also nicht die Möglichkeit besitzt, sich anderweit Beschäftigung zu suchen, gehört er sozusagen zum Betrieb und hat Anspruch auf Lohnzahlung, auch falls der Unternehmer von den ihm zur Verfügung stehenden Diensten keinen Gebrauch macht. Da aber der Arbeiter auch gar nicht in der Lage ist, die Dauer der Betriebsstörung wie überhaupt seine Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit übersehen zu können, so hat er auch gar nicht die Pflicht, den Abkehrschein zu verlangen, vielmehr muß umgekehrt vom Unternehmer erwartet werden, dem Ar-

beiter den Abkehrschein unaufgefordert auszuhändigen, wenn er glaubt, dessen Dienste nicht mehr gebrauchen zu können. Eine andere Praxis würde eine ganz unberechtigte Abwälzung des Risikos des Vertriebes auf den Arbeiter sein, die in erhöhterem Maße als gegen das Bürgerliche Gesetzbuch gegen das Hilfsdienstgesetz verstößt.

Das alles gilt in erweitertem Umfange für die „Reklamierten“. Denn wenn auch aus einem Arbeitswechsel oder aus einer Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis keine Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst genommen werden soll, so kann ihm doch die Suche nach anderweiter Arbeit dadurch abgeschnitten sein, daß er vielleicht nur für einen besonders wichtigen Betrieb vom Militärdienst befreit ist. Es kommt bei den Reklamierten noch dazu, daß vom Zeitpunkt einer solchen vorläufigen Entlassung aus dem Militärdienst an, der Anspruch auf die staatliche Familienunterstützung fortfällt. Löhnung usw. erhält er auch nicht; er ist also auch von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet geschädigt.

Eine Vereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Hilfsdienstpflichtigen oder Reklamierten in der Richtung, daß das „Aussetzen“ nicht bezahlt wird, halte ich als unzulässig und als einen Verstoß gegen die guten Sitten. Ich bin der Meinung, daß zum mindesten mit der Einführung des Hilfsdienstgesetzes die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsordnungen hinfällig geworden sind. Die Rechtsprechung sollte hier wieder zu dem Standpunkt zurückkehren, den sie nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches fast allgemein einnahm und von dem sie erst im Laufe der Zeit abgeglitten ist.

F. Kl.

#### Die Abgrenzung der Kriegsdienstbeschädigung von der Dienstbeschädigung.

Die für die Gewährung der Kriegszulage so wichtige Frage, ob eine Kriegsdienstbeschädigung oder nur eine Dienstbeschädigung vorliegt, hat in einer Kriegsverfügung des Gardekorps, wie wir dem Kriegsverordnungsblatt des Gardekorps vom 15. Mai 1915, auf das wir jetzt gestoßen sind, entnehmen, eine recht einfache und praktische Lösung erfahren. Da diese Lösung auch für die Gewährung der Kriegswitwen- und Waisengelder von erheblicher Bedeutung ist, geben wir die entscheidenden Stellen der Verfügung, die ihrerseits auf Grund einer kriegsministeriellen Verfügung erlassen ist, hier wieder:

Als Kriegsdienstbeschädigungen im Sinne des § 12 O.B.G. und § 14 M.B.G. sind alle Dienstbeschädigungen anzusehen, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilmachung bis zum Tage der Demobilisierung erlitten sind:

1. von Angehörigen mobiler Formationen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort;
2. von Angehörigen im mobiler Formationen
  - a) während ihres Aufenthaltes im Kriegsgebiet und auf dem Hin- und Rückwege;
  - b) während ihres Aufenthaltes außerhalb des Kriegsgebietes insoweit, als die Dienstbeschädigungen durch kriegerische Ereignisse oder Zustände verursacht oder mitverursacht sind.

Erläuterung.

Zu 1 und 2a.

Bei Verwundungen und Unfällen im Dienst kann ein Zweifel nicht bestehen.

Außerdienstlich erlittene Unfälle gelten als Kriegsdienstbeschädigungen nur, wenn Kriegsverhältnisse dabei mitgewirkt haben.

Innere Erkrankungen werden stets als Kriegs-dienstbeschädigung anzusehen sein; es sei denn, daß die Gesundheitsstörung mit den besonderen Verhältnissen des Krieges augenscheinlich keinen Zusammenhang hat oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Namentlich kommen als Kriegsdienstbeschädigung alle Schädigungen in Betracht, die auf die Eigenart der Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft, auf die durch den Kriegsdienst bedingten körperlichen Anstrengungen und seelischen Erregungen, auf Witterungseinflüsse und auf Annehmlichkeiten zurückzuführen sind.

Geschlechtskrankheiten können jedoch im allgemeinen nicht als Kriegsdienstbeschädigung gelten. Nur wenn durch die besonderen Verhältnisse des Krieges bei Geschlechtskrankheiten Verschlimmerungen eintreten, kann gegebenenfalls auch hier Kriegsdienstbeschädigung angenommen werden.

### 3u 2b.

Als „durch kriegerische Ereignisse oder Zustände verursacht“ sind beispielsweise Schädigungen anzusehen, die entstanden sind: durch Angriffe feindlicher Schiffe oder Luftfahrzeuge, durch Kriegsgefangene bei Auflehnung oder Fluchtversuchen, bei der Verteidigung zu bewachender, für Kriegszwecke wichtiger Borräte, Gebäude und Anlagen, durch den Waffengebrauch der Wachtposten (z. B. aus Anlaß der im Beginn des Krieges durch die Jagd auf Automobile oder durch andere Ursachen hervorgerufenen Erregungen), durch Unglücksfälle bei der Bewachung oder Benützung der Eisenbahn oder anderer Verkehrsmittel, sofern der Krieg an den Unglücksfällen schuld hat; ferner durch Ansteckung mit Kriegsfeuchen beim dienstlichen Verkehr mit Kriegsverwundeten, -kranken oder -gefangenen, oder an Orten, an denen Kriegsfeuchen in der Bevölkerung aufgetreten sind.

Die lediglich durch den Ausbildungs-, Wach- und Garnisondienst in der Heimat außerhalb des Kriegsgbietes hervorgerufenen Schädigungen können in der Regel nicht als Kriegsdienstbeschädigung, sondern nur als Dienstbeschädigung gelten.

### Die Krankenversicherung versicherungspflichtiger Arbeiter im besetzten Ausland.

Wie die übrige Sozialversicherung, erstreckt sich auch die Krankenversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches. Ausgeschlossen hiervon sind aber die Kolonien. Die Krankenversicherung umfaßt alle in § 165 R.V.O. bezeichneten Personen, soweit sie in innerhalb des Reiches belegenen Betrieben beschäftigt werden. Danach sind auch ausländische oder im Ausland wohnende Arbeiter versicherungspflichtig, sofern und solange sie in inländischen Betrieben arbeiten. Ueber die Grenzen des Deutschen Reiches geht die Krankenversicherung nicht hinaus. Das hat zur Folge, daß deutsche Arbeiter, die in einem im Ausland belegenen Betriebe beschäftigt sind, für die Dauer eines solchen Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

Hiervon gibt es jedoch gewisse Ausnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Beschäftigung eines deutschen Arbeiters im Ausland versicherungspflichtig sein. Das ist dann der Fall, wenn diese Beschäftigung vom Inlande ausgeht und von ihr derart abhängig ist, daß sie dem inländischen Betriebe zugerechnet werden muß, so z. B. bei Montagetarbeiten, die eine inländische Maschinenfabrik im Ausland ausführen läßt. Aber auch hier besteht die Einschränkung, daß diese Arbeiten nur vorübergehender Natur sein dürfen und nicht zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Maßgebend hierfür ist der

§ 153 Abs. 2 R.V.O., wonach bei Versicherten, die an einer festen Arbeitsstätte beschäftigt werden, diese auch dann als Beschäftigungsort gilt, während sie außerhalb derselben für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen.

Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, die Unzuträglichkeiten zu vermeiden oder abzumildern, die für Arbeitgeber wie Versicherte aus einem häufigen Wechsel der Massenmitgliedschaft infolge einer vorübergehenden Tätigkeit außerhalb des Beschäftigungsortes entstehen würden. Es handelt sich dabei aber nur um eine Ausnahmebestimmung. Nehmen die Arbeiter im Ausland einen solchen Umfang und eine derartige Dauer an, daß sie nicht mehr als vorübergehende Beschäftigung angesehen werden können, so findet § 153 Abs. 2 R.V.O. auf sie keine Anwendung. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich beispielsweise um eine größere Bauunternehmung handelt, deren Ausführung mehrere Monate in Anspruch nimmt und wobei die ausführende Tätigkeit nicht mehr als Teil, Zubehör, Fortsetzung und Ausstrahlung des inländischen Betriebes zu betrachten ist. Hier hört dann die Versicherungspflicht auf. Eine allgemeine Regel läßt sich hierfür natürlich nicht aufstellen, sondern man wird stets an der Hand der gegebenen Verhältnisse die Sachlage zu beurteilen haben.

Eine weitere Ausnahme in bezug auf die Versicherungspflicht im Ausland besteht für die Besatzung deutscher Seefahrzeuge, auf die wir nur kurz verweisen wollen.

Durch den Krieg sind die für das Gebiet der reichsgesetzlichen Versicherungsgebung geltenden Rechtsverhältnisse etwas unklar geworden. Deutsche Truppen haben die Grenzen des Deutschen Reiches überschritten und sind weit in die Gebiete der angrenzenden Staaten eingedrungen. So ist ganz Belgien, ein großer Teil von Nordfrankreich, Rußland, Rumänien, Serbien und Montenegro besetzt. Daneben befinden sich deutsche Soldaten in den mit Deutschland verbündeten Ländern. Es ist aber nicht bloß bei der militärischen Besetzung dieser Gebiete geblieben, sondern es war auch notwendig, dort Arbeiter für die verschiedensten Zwecke hinzuzuziehen, die teils unter militärischer Leitung, teils durch private Unternehmer für Seereszwecke verwendet werden. Dadurch sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Gebiete als Ausland zu betrachten sind und die dort beschäftigten Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen.

Zunächst tauchte diese Frage in Verbindung mit § 214 R.V.O. auf, der Versicherten, die wegen Erwerbslosigkeit aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sofern sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, im Erkrankungsfall den Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse zuspricht, wenn die Erkrankung während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Der Anspruch auf diese Regelleistungen fällt jedoch nach Absatz 3 des § 214 weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung der Krankenkasse nichts anderes bestimmt. Auf Grund dieser Bestimmung wurden von einer ganzen Anzahl Seeresangehöriger, die im besetzten Gebiet erkrankten, Unterstützungsansprüche erhoben. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1916 S. 334) dahin entschieden, daß diese Ansprüche abzuweisen sind,

wieweit unter den übrigen Voraussetzungen, wie sie für die für Zwecke der Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter aufgestellt sind, auf die Beschäftigungsverhältnisse zu deutschen Unternehmern für Zwecke anderer deutscher Behörden oder für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zu anderen deutschen Behörden Anwendung finden.

Diese Verordnung ist am 15. Februar d. J. in Kraft getreten. Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zu ihrer Durchführung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder die Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften und Bestimmungen über die reichsgesetzliche Krankenversicherung sinngemäß anzuwenden. Eine Rückwirkung ist leider nicht vorgesehen. Damit ist endlich, wenn auch spät, eine Lücke geschlossen, die für die im besetzten Ausland beschäftigten deutschen Arbeiter auf Grund der Reichsversicherungsordnung bestand und deren Bestehen sich wiederholt in für die Arbeiter nachteiligster Weise bemerkbar machte.

Matkutat.

Nachschrift der Redaktion: Man wird mit der oben besprochenen Verordnung uneingeschränkt einverstanden sein können. Sie räumt mit dem Grundsatz auf, daß die Versicherung an den politischen Grenzen des Reiches aufzuhören habe. Aber sie geht nicht weit genug. Die Versicherung soll nur bestehen, soweit eine Arbeit für Zwecke des Heeres oder der Marine, eventuell auch für andere deutsche Behörden oder einer verbündeten Macht in Frage kommt. Andere Tätigkeit für einen deutschen Unternehmer soll nicht versichert sein. Soweit deutsche Unternehmer im besetzten Gebiete Betriebe errichtet haben, ist es nur möglich gewesen, wenn diese der gesamten Volkswirtschaft dienen, auch wenn sie nicht gerade für Heeres- oder andere behördliche Zwecke tätig sind. Weshalb sind die deutschen Arbeiter dieser Betriebe nicht der Versicherung unterstellt? Kein Grund ist ersichtlich.

Aber auch wo die Krankenversicherung auf Grund der neuen Verordnung gegeben sein wird, fehlt die Invaliden- und vor allem die Unfallversicherung. Die letztere ist zum mindesten ebenso wichtig wie die Krankenversicherung. Die Unfallgefahren werden in den nicht so gut wie in Deutschland selbst oft nur mit sehr primitiven Mitteln eingerichteten Betrieben größer sein. Jetzt ist eine Unfallversicherung bei ausländischen Arbeiten deutscher Unternehmer nur gegeben, wenn es sich dabei um eine „Ausstrahlung“ des inländischen Betriebes handelt. Die ungewöhnlichen Verhältnisse, die der Krieg schuf, hat das Reichsversicherungsamt dazu geführt, den Ausstrahlungsbegriff möglichst auszudehnen. „Wenn man,“ so sagt das Reichsversicherungsamt in einer in der Septemberrnummer der „Aml. Nachr.“ abgedruckten Entscheidung, „im Kriege den gleichen Maßstab anlegen wollte wie im Frieden, so würden . . . zahllose deutsche Arbeiter, die daselbst (im Auslande) im deutschen Interesse in Privat- und Staatsbetrieben, insbesondere in Diensten der Heeresverwaltung tätig sind, aus der Versicherung herausfallen und damit des ihnen im Inlande gewährleisteten gesetzlichen Anspruchs auf Unfallentschädigung verlustig gehen.“ Aber wie gerade die überwiegende Verwendung inländischer Arbeitskräfte die enge Verbindung der ausländischen Arbeiter mit dem inländischen Betriebe schafft, fehle sie, wenn ausschließlich oder weit überwiegend ausländische Arbeiter beschäftigt werden. Dann liege ein Betrieb vor, der versicherungsrechtlich dem inländischen Betriebe nicht mehr zugerechnet werden könne. Deshalb sind auch die bei der erwähnten Entscheidung in Frage stehen-

den Beearbeiten im Werte von 2½ Millionen Mark, die eine Firma in Polen übernommen hatte, als selbständiger ausländischer, nicht versicherungspflichtiger Betrieb angesehen worden.

Warum also wird den „zahllosen deutschen Arbeitern“, die „im deutschen Interesse“ im besetzten Auslande tätig sind, der Schutz der Unfallversicherung verweigert? Auch hier, und vor allem hier, müssen wir sagen: kein Grund ist ersichtlich.

Wenn wir oben sagten, daß mehr noch wie bei der Invalidenversicherung die Unfallgefahren der Versicherung unterstellt werden müßten, so nicht deshalb, weil wir die Invalidenversicherung für minder wichtig hielten, sondern deshalb, weil bei dieser ja die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden kann. Besser wäre es natürlich, wenn auch für diese der Versicherungszwang eingeführt würde.

Wir harren also weiterer Verordnungen.

### Wie muß ein Bescheid begründet sein?

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin hatte am 3. März 1915 einen Bescheid erlassen, in dem sie die Rentenaufhebung lediglich mit folgenden Worten begründete: „Nach dem Erachten des Dr. M. zu T. vom 28. Februar 1915 sind die Unfallfolgen beseitigt.“ In dem Einspruch wurde darauf hingewiesen, daß diese Worte nicht als Begründung im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen seien. Eines anderen Mangels wegen wurde der Bescheid zwar zurückgezogen, aber auch der neue Bescheid enthielt keine Gründe. Es folgte neuer Einspruch mit dem früheren Hinweis. Dann wurde der Endbescheid vom 25. Mai 1915 erteilt, der genau so wie die früheren Bescheide begründet war. Dies wurde in der Berufungsschrift mit den Worten bemängelt, weder Bescheid noch Endbescheid seien „als begründet im Sinne des Gesetzes anzusehen, da sie nicht den wesentlichen Inhalt des angezogenen ärztlichen Gutachtens, insbesondere nicht den objektiven Befund, vielmehr nur ein subjektives Urteil des Gutachters wiedergeben“. Dem schloß sich das Oberversicherungsamt zu Schwerin an und hob den Endbescheid auf. Anders dachte das Reichsversicherungsamt. Es gab dem Rekurs der Berufsgenossenschaft statt und bestätigte den Bescheid. Dabei führte es aus, über den Inhalt und Umfang der im Bescheid niederzulegenden Gründe habe das Gesetz bestimmte Vorschriften nicht aufgestellt und nicht aufstellen können, da die Erfordernisse einer ausreichenden Begründung nur von Fall zu Fall aus dem Zwecke der Begründung hergeleitet werden könnten, der dahin gehe, dem Rentenbewerber die Prüfung zu ermöglichen, ob er sich bei dem Bescheide beruhigen solle oder Anlaß habe, sein Recht weiter zu verfolgen. Wenn das Oberversicherungsamt in der angefochtenen Entscheidung den wesentlichen Inhalt eines ärztlichen Gutachtens in der Wiedergabe des sogenannten objektiven Befundes im Gegensatz zum subjektiven Urteil des Gutachters erblicke, so stehe dieser Ansicht schon die Erwägung entgegen, daß auch die Wiedergabe des sogenannten objektiven Befundes gewisse, urteilsmäßige, sachkundige Feststellungen des Gutachters voraussetze.

Im Termin vor dem Reichsversicherungsamt war beantragt worden, für den Fall, daß das Reichsversicherungsamt die Bescheide für genügend begründet erachte, die Sache an das O.V.A. zurückzuverweisen, damit dem Verletzten die Möglichkeit offen bleibe, sich auch materiell zu der Sache zu äußern. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt: „Eine

weil das im gegenwärtigen Kriege besetzte feindliche Ausland als solches im Sinne des § 214 Abs. 3 R.V.O. anzusehen ist. Es bringt in der Entscheidung zum Ausdruck, daß als Ausland entsprechend dem Sprachgebrauch jedes Gebiet außerhalb des Deutschen Reiches zu verstehen ist. Das gelte auch während des gegenwärtigen Krieges, soweit feindliches Ausland von deutschen Truppen besetzt wurde, da hierdurch die besetzten Gebiete nicht Bestandteile des Deutschen Reiches geworden sind und ihm nicht rechtlich gleichgestellt werden können. Soweit die Krankentassenatzung daher nichts anderes bestimme, hätten sonach auch die im Ausland sich aufhaltenden Kriegsteilnehmer keinen Unterstützungsanspruch, wenn sie außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches erkranken.

Diese Entscheidung hatte die unangenehme und als Unrecht betrachtete Folge, daß diejenigen Heeresangehörigen, die in der Garnison oder sonst einem innerhalb der deutschen Grenzen belegenen Orte erkrankten, falls § 214 R.V.O. auf sie Anwendung fand, von der für sie zuständigen Krankentasse eine Unterstützung erhielten; diejenigen dagegen, die im Auslande vor dem Feinde verwundet wurden, aber leer ausgingen. Dieser Zustand ist durch eine Verordnung des Bundesrats vom 14. Juni 1916 geändert worden, indem nunmehr für alle Kriegsteilnehmer § 214 Anwendung findet und die besetzten Gebiete nicht mehr als Ausland zu betrachten sind. Sie ist sofort in Kraft getreten und gilt rückwirkend vom 1. August 1914.

Damit ist die Sachlage für die Heeresangehörigen geklärt, die bestehende Rechtsunsicherheit behoben und den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung getragen. Anders für die im besetzten Gebiete für die Zwecke der Heeresverwaltung beschäftigten deutschen Arbeiter. Da sie nicht als Kriegsteilnehmer angesehen werden können, so kommt für sie weder die Bundesratsbekanntmachung vom 4. August 1914 noch die vom 14. Juni 1916 in Betracht. Sie unterliegen vielmehr den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und sind daher weder versicherungspflichtig noch nach § 313 R.V.O. berechtigt, ihre seitherige Mitgliedschaft bei ihrer seitherigen Krankentasse freiwillig fortzusetzen. Nur wenn ein kurzer, vorübergehender Aufenthalt im Auslande vorliegt, ist die Fortsetzung der Mitgliedschaft zugelassen. Auch in dieser Beziehung liegt eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vor, die vier im Besetzungsgebiet beschäftigte Arbeiter betrifft (vergl. Entscheidung Nr. 2205 Amtl. Nachrichten 1916 S. 518). Als Folge dieser Entscheidung ergab sich der unhaltbare Zustand, daß die für die Heeresverwaltung direkt oder indirekt tätigen Arbeiter mit ihren Familien bei Eintritt einer Erkrankung völlig unterstützungs- und hilflos blieben und der Armenbehörde anheimfallen mußten. Selbst unter dem Gesichtspunkte, daß während des Krieges derartige Unterstützungen der Armenbehörde nicht als Armenunterstützung angesehen werden dürfen, sondern auf die Kriegswohlfahrtspflege angerechnet werden müssen, blieb dieser Rechtszustand ein höchst unzufriedenstellender und unhaltbarer. Bei diesen Verhältnissen mußte es als ausgeschlossen gelten, daß sich unter solchen Umständen Arbeiter in genügender Zahl der Heeresverwaltung für ihre Zwecke zur Verfügung stellen und einer so zweifelhaften Fürsorge anvertrauen würden, wie sie die Unterstützung der Armenbehörde darstellt.

Dem trägt denn auch eine Verordnung des Bundesrats vom 14. De-

zember 1916 Rechnung. Durch sie wird die Krankenversicherungspflicht auf alle Deutsche, die während des gegenwärtigen Krieges in den von den deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten für Zwecke des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine von deutschen Unternehmern beschäftigt werden, ausgedehnt, soweit sie bei einer gleichen Beschäftigung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen würden. Desgleichen wird ihnen das Recht der freiwilligen Versicherung eingeräumt und gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Darüber hinaus werden auch die Angehörigen der dem Deutschen Reiche verbündeten sowie neutralen Staaten der Versicherungspflicht unterstellt, wenn ihre Beschäftigung außerhalb ihres Heimatstaates stattfindet. Die Beschäftigten gehören, falls für die inländischen Betriebe des Unternehmers eine Betriebskrankentasse besteht, dieser, und falls für mehrere inländische Betriebe des Unternehmers je besondere Betriebskrankentassen vorhanden sind, nach Wahl des Unternehmers einer von diesen an. Im übrigen sind sie nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde des dem Beschäftigungsorte zunächst belegenen inländischen Grenzgebietes einer Ortskrankentasse dieses Gebiets dieser zuzuweisen. Beschäftigte, die nach der Reichsversicherungsordnung landkrankentassenpflichtig wären, können in gleicher Weise einer Landkrankentasse zugewiesen werden. Der Unternehmer kann mit Genehmigung der Heeres- oder Marineverwaltung über die Kassenzugehörigkeit der bei ihm beschäftigten Arbeiter eine Vereinbarung mit einer anderen Krankentasse abschließen. Gehören die Beschäftigten bereits einer Krankentasse an, so bedarf es hierfür der Zustimmung dieser Kasse. Wird diese Zustimmung verweigert, so kann sie auf Antrag des Unternehmers durch das Versicherungsamt der Kasse oder, soweit die Heeres- oder Marineverwaltung in Betracht kommt, durch die danach zuständige Behörde ergänzt werden. Die Entscheidung ist endgültig. Der Unternehmer kann für die im Ausland Beschäftigten eine besondere Betriebskrankentasse errichten, bedarf aber hierzu der Zustimmung der für den Bereich der Kasse zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der dort zuständigen obersten Militärbehörde. Im Ausland gewährt die Heeres- oder Marineverwaltung den Versicherten die erforderliche Krankenhilfe, wogegen die Krankentasse ihr die Kosten zu erstatten hat. Nicht von der Verordnung berührt werden unabhängig Beschäftigte und die bereits nach der Reichsversicherungsordnung im Inlande versicherten Personen. Aber auch für letztere geht die Verpflichtung des Arbeitgebers, ihnen nach § 221 R.V.O. Krankenhilfe zu gewähren, auf die Heeres- und Marineverwaltung über, wenn diese auch anderen Beschäftigten des Arbeitgebers Krankenhilfe zu gewähren hat. Die obersten Verwaltungsbehörden für Heer und Marine können bestimmen, wieweit die vorstehend skizzierten Bestimmungen unter den üblichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht auch für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zur deutschen Heeres- oder kaiserlichen Marineverwaltung sowie für Personen zu gelten haben, die in dem nicht von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern oder Behörden für Zwecke des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine oder für gleiche Zwecke einer verbündeten Macht beschäftigt werden. Der Reichskanzler kann außerdem auf Antrag der deutschen obersten Verwaltungsbehörden eines von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiets bestimmen,